

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004

SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr. 12, S. 418, 2005 S. 306, Fsn-Nr.: 51-1, Fassung gültig ab: 01.01.2014 und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. d. Bek. vom 17.09.2003, SächsGVBl. Jg. 2003, Bl.-Nr. 16 S. 698, Fsn-Nr.: 211-2, Fassung gültig ab: 01.03.2012 hat der Stadtrat der Stadt Wehlen mit Beschluss Nr. /2014 am 11.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

2. Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wehlen vom 08.02.2000, Beschluss-Nr. 37-7/2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 – ersetzen –

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für die Monate April bis Oktober **1,50 EUR** (bisher: 1,00 €). Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) **Neu**

Die Kurtaxe beträgt für Kinder und Jugendliche ab dem 9. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Person und Aufenthaltstag für die Monate April bis Oktober **0,50 EUR**. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(3) **Neu, war bisher Absatz (2)**

Ortsfremde Personen, die mehrere Wochen oder Monate im Jahr Wochenendhäuser oder Bungalows nutzen sowie Kurtaxenpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt 26,00 € pro Wochenendhaus, Bungalow bzw. Nebenwohnung.

2. § 4 – ersetzen –

Befreiung von der Kurtaxepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung **des 8. Lebensjahres** sowie Teilnehmer an Schulfahrten

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wehlen, den 11.03.2014

Tittel

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.